

## **Schadenersatzleistung und Mehrwertsteuer (MWST)**

Wer kennt sie nicht, die Formulare der Versicherungen zur Meldung von Schäden an Maschinen und/oder Mobiliar? Darin wird jeweils nachgefragt, ob der einen Schaden meldende Betrieb MWST-pflichtig ist oder nicht.

Wie sieht es aber aus, wenn der Betrieb nach der Saldosteuerersatzmethode abrechnet? Die Vorsteuer kann nur zurückgefordert werden, wenn nach der effektiven Methode abgerechnet wird.

### **Meldeformular der Versicherung**

Wird die Versicherungsmeldung gewissenhaft ausgefüllt, so weist das Formular bei der MWST-Pflicht ein Kreuz auf und die Versicherung geht davon aus, dass die Vorsteuer vom Betrieb zurückgefordert werden kann. Folglich zahlt sie nur den Nettobetrag des gemeldeten Schadens aus.

Nach Abrechnung mit der Saldosteuerersatzmethode ist dies jedoch nicht möglich. Somit würde das Vorsteuer Guthaben verfallen. Es geht nun also darum, die Versicherungsmeldung korrekt auszufüllen, so dass die Versicherung auch die Vorsteuern oder eben den Gesamtschaden inkl. MWST vergütet.

### **Wie ist nun das Vorgehen?**

Damit beim Schadenfall keine unnötige Korrespondenz anfällt und kein zusätzlicher Aufwand betrieben werden muss, soll auf der Versicherungsmeldung neben der MWST-Pflicht ein Hinweis angebracht werden, welcher der Versicherungsgesellschaft aufzeigt, dass die Vorsteuern nicht geltend gemacht werden können. Die Versicherung wird aufgrund dieser Meldung den Betrag inkl. MWST zurück erstatten.

Nur so entsteht Ihnen aus der Abrechnungsmethode nach Saldosteuerätzen kein Nachteil.

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung. Melden Sie sich unter 044 824 31 31 oder [info@metzgertru.ch](mailto:info@metzgertru.ch) bei uns.